

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Manss GmbH Frischeservice

1. Geltungsbereich/Allgemeines:

1.1. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für alle Geschäftsbeziehungen der Manss GmbH Frischeservice zu ihren Vertragspartnern (Käufer, i.S.v. § 14 BGB) im Bereich der Bundesrepublik Deutschland als vereinbart (§§ 145 ff. BGB). Sie gelten auch dann, wenn Manss GmbH Frischeservice in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Vertragspartners nicht ausdrücklich widerspricht und Lieferungen vorbehaltlos an den Käufer vornimmt. Sie gelten auch für künftige Geschäftsbeziehungen mit denselben Vertragspartnern ohne erneuten späteren Hinweis. Dem Käufer wird die Einsichtnahme in die Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf Verlangen gewährt, sie können darüber hinaus jederzeit im Internet unter www.manss.de heruntergeladen werden. Darüber hinaus hängen diese Allgemeinen Geschäftsbeziehungen in den Räumlichkeiten der Firma Manss GmbH Frischeservice, Gallberger Weg 34, 59063 Hamm, aus.

1.2. Es findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) für internationale Kaufverträge über Waren wird ausgeschlossen.

2. Zustandekommen des Vertrages:

2.1. Angebote/Bestellungen:

2.1.1. Die Angebote der Manss GmbH Frischeservice sind freibleibend.

2.1.2. Bestellungen aufgrund der Angebote der Manss GmbH Frischeservice (Preisliste in der jeweils gültigen Fassung) erfolgen durch den Käufer über Telefon, Telefax, digital oder Internet bei der Manss GmbH Frischeservice. Der Mindestbestellwert beträgt zurzeit 150,- Euro (netto Warenwert). Bis zu diesem Wert behält sich die Manss GmbH Frischeservice vor, einen Transportkostenzuschlag von 25,- Euro zuzüglich MwSt. in Rechnung zu stellen.

2.2. Annahme: Der Vertrag kommt grundsätzlich zustande mit erfolgreicher elektronischer Speicherung der Bestellung des Käufers im Sinne von Nr. 2.1.2. im Warenwirtschaftssystem der Manss GmbH Frischeservice (Annahme). Auf Wunsch des Kunden kann eine Auftragsbestätigung erfolgen.

3. Preise/Zahlungsmodalitäten:

3.1. Sämtliche Preise sind Nettopreise (ohne MwSt.). Bei Direktlieferung an den Käufer durch die Manss GmbH Frischeservice gilt frei Haus, soweit der in Nr. 2.1.2. genannte Mindestbestellwert erreicht ist. Bei Lieferung durch Fremdfirmen (Speditionen und Kuriere) im Auftrag der Manss GmbH Frischeservice an den Käufer gilt frei Haus, soweit der in Nr. 2.1.2. genannte Mindestbestellwert erreicht ist. Bei Direktabholung der Ware durch den Käufer gilt – anstelle frei Haus - Gallberger Weg 34, 59063 Hamm.

3.2. Rechnungen der Manss GmbH Frischeservice sind 10 Tage nach Rechnungsdatum ohne jeglichen Abzug zu zahlen. Abweichende Vereinbarungen der Manss GmbH Frischeservice mit den Käufern bedürfen gesonderter schriftlicher Vereinbarung zwischen den Parteien.

3.3. Zahlungen können per Überweisung oder Lastschrift (andere Zahlungsmöglichkeiten sind vereinbar) erfolgen. Die Erfüllung tritt erst mit Gutschrift auf dem Konto der Manss GmbH Frischeservice ein. Bei vereinbarter Zahlung mittels Scheck tritt die Erfüllung erst mit wirksamer Einlösung durch die Manss GmbH Frischeservice ein. Wechsel- und Diskontspesen fallen dem Käufer zur Last. Kontosalen gelten vom Käufer als anerkannt, wenn nicht innerhalb einer Woche seit Zugang schriftlich Einwendungen des Käufers bei der Manss GmbH Frischeservice eingegangen sind (Debitorenliste). Die Manss GmbH Frischeservice ist berechtigt, insbesondere bei dauernder Geschäftsbeziehung, im Falle des Verzuges des Käufers aus anderen Kaufverträgen, vor weiterer Lieferung Zahlung zu verlangen.

3.4. Im Verzugsfalle ist die Manss GmbH Frischeservice in Übereinstimmung mit der gesetzlichen Regelung in §§ 286, 288 Abs. 2 BGB berechtigt, vom Käufer Zinsen in Höhe von 9 %-Punkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zzgl. einer Pauschale in Höhe von Euro 40,00 zu berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten (§ 288 Abs. 4 BGB).

3.5 Die Aufrechnung gegen Forderungen der Manss GmbH Frischeservice sowie die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts seitens des Käufers sind nur hinsichtlich schriftlich anerkannter oder rechtskräftig festgestellter Forderungen zulässig.

4. Lieferbedingungen/Gefahrübergang:

4.1. Bei vereinbarter Direktlieferung durch die Manss GmbH Frischeservice ist Erfüllungsort beim Käufer. Die Gefahr geht bei Übergabe der Ware auf den Käufer über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.

4.2. Bei Anlieferung durch Fremdfirmen im Auftrag der Manss GmbH Frischeservice ist der Erfüllungsort beim Käufer. Die Gefahr geht bei Übergabe der Ware auf den Käufer über.

4.3. Bei Direktabholung übergibt die Manss GmbH Frischeservice die Ware dem Käufer ab Lager. Erfüllungsort ist Gallberger Weg 34, 59063 Hamm, Manss GmbH Frischeservice. Die Gefahr des Untergangs und der Beschädigung/Verschlechterung der Ware geht auf den Käufer bei Verlassen des Betriebsgeländes der Manss GmbH Frischeservice über.

4.4. Lieferungen der Manss GmbH Frischeservice an Käufer hinsichtlich Waren, die nicht am Lager vorrätig sind, stehen unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen und vertragsgerechten Selbstbelieferung von Manss GmbH Frischeservice durch deren Lieferanten.

4.5. Wird die Lieferung durch höhere Gewalt, behördliche Maßnahmen, Betriebsstilllegung, Streik, extreme Witterung oder vergleichbare Umstände unmöglich oder übermäßig erschwert, so wird die Manss GmbH Frischeservice für die Dauer der Behinderung von der Lieferpflicht freigestellt. Der Käufer ist durch die Manss GmbH Frischeservice darüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Für beide Parteien besteht ein vertragliches Rücktrittsrecht. Hinsichtlich der weitergehenden Ansprüche wie Schadenersatz wird auf Nr. 7 verwiesen.

4.6. Bei Annahmeverzug des Käufers ist Manss GmbH Frischeservice berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers bei sich zu lagern oder in geeigneter Weise auf Rechnung des Käufers zu verwerten. Einer Zustimmung des Käufers bedarf Manss GmbH Frischeservice dafür nicht.

4.7. Transportmittel von Manss GmbH Frischeservice, wie Rollis, Behältnisse und Pfandkisten, sind Eigentum von Manss GmbH Frischeservice und werden dem Käufer gegen Pfand überlassen. Die jeweils gültigen Pfandbeträge können vom Käufer bei der Bestellung erfragt werden.

5. Mängeluntersuchung/Gewährleistung:

5.1. Der Käufer hat hinsichtlich der Waren seiner unverzüglichen Untersuchungs- und Rügepflicht aus § 377 HGB nach Empfang der Ware nachzukommen. Bei Abholung der Ware durch den Käufer vom Großmarkt Manss GmbH Frischeservice direkt ist die Untersuchungs- und Rügepflicht sofort bei Übergabe der Ware wirksam auszuüben. Bei Lieferung durch die Manss GmbH Frischeservice sowie durch von dieser beauftragte Fremdfirmen (z. B. Speditionen und Kuriere) gelten folgende Untersuchungs- und Rügepflichten als vereinbart:

- für Obst, Gemüse und Convenience innerhalb von 6 Stunden ab Übergabe
- bei allen anderen Warensortimenten innerhalb von 24 Stunden ab Übergabe

Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung zu rügen. Dabei hat der Käufer zu gewährleisten, dass er alle ihm zumutbaren betriebswirtschaftlichen und technischen Vorkehrungen für eine unverzüglich mögliche Feststellung verdeckter Mängel schafft und deren Vorhaltung gewährleistet.

5.2. Bei Vorliegen eines nicht unerheblichen Mangels ist Manss GmbH Frischeservice berechtigt, die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache vorzunehmen (Nacherfüllung). Das Wahlrecht bei der Nacherfüllung obliegt Manss GmbH Frischeservice. Die notwendigen Kosten der Nachbesserung trägt Manss GmbH Frischeservice (Arbeitskosten, Wegekosten), außer Mehrkosten.

Sollten eine oder beide Arten der Nacherfüllung unmöglich oder unverhältnismäßig sein, ist Manss GmbH Frischeservice berechtigt, sie zu verweigern. Darüber hinaus kann Manss GmbH Frischeservice die Nacherfüllung auch verweigern, solange der Käufer seine Zahlungsverpflichtung hinsichtlich des mangelfreien Teils der Leistung nicht erfüllt hat.

5.3. Sollte die in Nr. 5.2. genannte Nachbesserung fehlschlagen, für den Kunden unzumutbar sein oder verweigert Manss GmbH Frischeservice beide Arten der Nachbesserung, kann der Käufer nach seiner Wahl Minderung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Weitere Ansprüche, gleich aus welchem Grund, sind gemäß Nr. 7 ausgeschlossen oder beschränkt.

5.4. Zusicherungen und Garantien sind nur dann wirksam gegenüber dem Käufer abgegeben, wenn diese ausdrücklich und schriftlich gewährt worden sind.

5.5. Die vorstehenden Klauseln bezwecken keine Änderung der gesetzlichen Beweislastverteilung.

6. Eigentumsvorbehalt:

6.1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung des Kaufpreises und aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung von Manss GmbH Frischeservice mit dem Käufer Eigentum von Manss GmbH Frischeservice.

6.2. Der Käufer ist zur Veräußerung und Weiterverarbeitung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr berechtigt. Forderungen aus der Weiterveräußerung gelten an Manss GmbH Frischeservice als abgetreten. Manss GmbH Frischeservice nimmt die Abtretung an. Der Käufer ist ungeachtet der Abtretung zur Einziehung seiner Forderung aus den Weiterverkäufen berechtigt, soweit er seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber Manss GmbH Frischeservice nachkommt. Für den Fall des Zahlungsverzuges, der Zahlungseinstellung bzw. der Stellung eines Antrages auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers ist dieser verpflichtet, der Manss GmbH Frischeservice den Forderungsübergang anzuzeigen und ihr alle zur Durchsetzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen herauszugeben sowie die Schuldner (Dritte) von der Abtretung an die Zedentin, Manss GmbH Frischeservice, in Kenntnis zu setzen.

6.3. Wird die Vorbehaltsware der Manss GmbH Frischeservice mit anderen, nicht im Eigentum der Manss GmbH Frischeservice stehenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt die Manss GmbH Frischeservice das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware der Manss GmbH Frischeservice (Faktura-Endbetrag zuzüglich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Sachen zur Zeit der Verarbeitung.

Wird die Vorbehaltsware der Manss GmbH Frischeservice mit anderen, nicht im Eigentum der Manss GmbH Frischeservice stehenden Sachen untrennbar vermischt, so erwirbt die Manss GmbH Frischeservice das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Faktura-Endbetrag zuzüglich MwSt.) zu den anderen vermischten Sachen zum Zeitpunkt der Vermischung.

Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Käufer Manss GmbH Frischeservice anteilig Miteigentum überträgt; der Käufer verwahrt das Alleineigentum oder Miteigentum für die Manss GmbH Frischeservice.

Soweit die in Nr. 6.1. und 6.3. für Manss GmbH Frischeservice geregelten Sicherungsrechte den Faktura-Endbetrag aller an die Manss GmbH Frischeservice noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10 % übersteigt, ist die Manss GmbH Frischeservice auf Verlangen des Käufers zur Freigabe der Sicherungsrechte nach eigener Wahl verpflichtet.

6.4. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen durch den Käufer sind unzulässig.

Bei Pfändungen Dritter beim Käufer hat dieser die Manss GmbH Frischeservice unverzüglich zu informieren und alle erforderlichen Auskünfte und Unterlagen für eine Drittwiderspruchsklage (§ 771 ZPO) zu erteilen. Für den Fall, dass die außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten beim Dritten nicht beizutreiben sind, haftet der Käufer für die Erstattung der Kosten gegenüber der Manss GmbH Frischeservice.

7. Haftung:

7.1. Manss GmbH Frischeservice haftet uneingeschränkt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit (auch ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen) sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von Manss GmbH Frischeservice beruhen.

7.2. Bei sonstigen schuldhaften Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ist die verbleibende Haftung von Manss GmbH Frischeservice auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Kardinalpflichten sind wesentliche Vertragspflichten, d. h. solche Pflichten, die dem Vertrag sein Gepräge geben.

7.3. Im Übrigen ist die Haftung von Manss GmbH Frischeservice, gleich aus welchem Rechtsgrund (insbesondere Ansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, Ansprüche aus Verletzung von vertraglichen Haupt- und Nebenpflichten, unerlaubter Handlung oder sonstiger deliktischer Haftung) ausgeschlossen. Das gilt auch für die gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Manss GmbH Frischeservice.

7.4. Durch die Kommissionierung von loser Ware lassen sich Kreuzkontaminationen mit den Allergenen Sellerie, Schalenfrüchte, Erdnüsse und Senf prozessbedingt nicht vollständig ausschließen. Manss GmbH Frischeservice empfiehlt, unverarbeitetes Obst und Gemüse vor Verarbeitung und Verzehr gründlich zu reinigen.

8. Verjährung:

8.1. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen zur Verjährung.

8.2. Rücktritts- und Minderungsrechte sind Gestaltungsrechte und unterliegen nicht der Verjährung wie Ansprüche (§ 194 BGB). Nach der Verjährung der zugrundeliegenden Ansprüche kann der Käufer die vorgenannten Rechte nicht mehr geltend machen (§ 218 BGB).

9. Gerichtsstand:

Der Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit einem Kaufvertrag über von Manss GmbH Frischeservice gelieferte Waren an den Käufer ist Hamm/Westf.

10. Stand:

Mai 2023